

„Rechtliche Rahmenbedingungen zur Arbeit mit jungen Geflüchteten“
Vortrag der Rechtsanwältin Silke Hoffmann vom 16.06.2016 in Stuttgart unter
Berücksichtigung aktueller Gesetzesänderungen, Stand: 15.07.2016

Bei der Arbeit mit jungen Geflüchteten müssen grundsätzlich unterschieden werden: unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), minderjährige Geflüchtete in Begleitung einer oder eines Sorgeberechtigten und junge Geflüchtete über 18 Jahre.

Wichtige gesetzliche Regelungen in diesem Bereich sind: das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Asylgesetz (AsylG), die EU-Aufnahmerichtlinie sowie die UN-Kinderrechtskonvention.

1.

unbegleitete minderjährige Geflüchtete

Als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF) wird ein Geflüchteter bezeichnet, der noch nicht volljährig ist und ohne sorgeberechtigte Begleitung aus seinem Heimatland in anderes Land geflüchtet ist bzw. dort zurück gelassen wurde.

Bei ca. 60 Millionen Geflüchteten sind schätzungsweise die Hälfte (andere Zahlen: ein Drittel) der Geflüchteten Minderjährige. Der größte Teil der Minderjährigen reist dabei mit Eltern ein; rund 8% ohne Sorgeberechtigte. Es ist ein starker Anstieg der Zahl der UMF zu beobachten: insgesamt befinden sich nunmehr ca. 65.000 unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche sowie volljährig gewordene Heranwachsende in Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei sind 4/5 der UMF männliche Geflüchtete.

Ein Problem ist immer wieder die Altersfeststellung der UMF: Fehlen Ausweispapiere, so wird das Alter durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme festgestellt. Hierbei kann es naturgemäß zu Fehleinschätzungen kommen.

Grundsätzlich sind UMF durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen. Dabei erfolgt seit dem 01.11.2015 eine bundesweite Verteilung auf die einzelnen Bundesländer. Die UMF haben einen Anspruch auf unverzügliche Bestellung eines persönlichen Vormunds (in der Praxis: oft monatelange Wartezeit). Wenn ein entsprechender Bedarf besteht, sind UMF in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

unterzubringen. Schließlich haben sie auch einen Anspruch auf sofortigen Zugang zu Schule und Ausbildung. Wenn die UMF 18 Jahre alt geworden sind, erfolgt entweder eine Anschlussunterbringung (z.B. in einer Jugendwohnung) oder aber in einer Unterkunft für volljährige Asylsuchende.

2.

Minderjährige Geflüchtete in Begleitung von Sorgeberechtigten

Minderjährige Geflüchtete, die zusammen mit ihren Sorgeberechtigten nach Deutschland kommen, durchlaufen mit diesen zusammen das Asylverfahren. Dabei werden die Familien zusammen untergebracht. Es gibt- im Gegensatz zu den UMF- keine gesonderten Unterbringungsregelungen aufgrund der Minderjährigkeit. Nach Verteilung aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen soll grundsätzlich eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen (§ 53 AsylG). Eine kindgerechte Versorgung kommt da oftmals zu kurz. So mangelt es insbesondere an Privatsphäre und an einer familienfreundlichen Umgebung. Nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) können sich die Geflüchteten eine eigene Wohnung suchen.

3.

junge Geflüchtete über 18 Jahre

Dies ist eine Gruppe von Menschen, die sehr unterschiedlich sein kann: so betrifft dies junge Menschen ohne oder mit nur sehr wenig Schulbildung; junge Menschen mit Schulabschluss, aber ohne Ausbildung/Studium; Studenten; junge Menschen, die bereits in einem Beruf gearbeitet haben; verheiratete junge Menschen (oftmals mit kleinen Kindern) oder aber alleinstehend; junge Menschen, die sich mit ihren Eltern und/oder Geschwistern in Deutschland aufhalten oder aber ganz alleine hier sind. Für diese Personengruppe gibt es im Asylverfahren keine weitere Differenzierung.

4.

Ablauf des Asylverfahren

a)

Einreise

Ein Asylantrag kann nur auf dem Territorium der EU gestellt werden (und so z.B. nicht in der deutschen Botschaft in Kairo). Somit ist die erste Voraussetzung, dass eine Einreise in einen EU-Mitgliedstaat erfolgt ist. Für die legale Einreise in die EU benötigen Nicht-EU-Bürger („Drittstaatsangehörige“) allerdings grundsätzlich einen gültigen Nationalpass und ein Visum. Doch es gibt kein Visum zur Einreise mit dem Zweck, einen Asylantrag zu stellen. Da die EU in der Vergangenheit nur sehr zögerlich am Resettlement-Programm des UNHCR teilgenommen hat und eine Flucht oftmals sehr überstürzt organisiert werden muss (so dass keine Zeit z.B. für die Stellung eines anderweitigen Visums und die Beantragung eines Reisepasses bleibt), gibt es für die meisten nach Europa kommenden Geflüchteten kaum legale Einreisemöglichkeiten. Somit müssen sie sich sehr häufig in die Hände von Schleppern und auf eine oftmals lebensgefährliche Reise begeben.

b)

Anspruchsnormen

In Deutschland ist dies grundlegend **Art. 16 a Abs. 1 GG**. Dort heißt es: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Auch wenn sich dies zunächst einmal nach einem sehr umfassenden Recht anhört, wird es in den nachfolgenden Absätzen dermaßen eingeschränkt, dass es letztendlich nur für eine ganz kleine Gruppe von Menschen anwendbar ist. So haben in der Praxis letztendlich nur die Geflüchteten eine Chance auf das sogenannte „große **Asyl**“, wenn sie mit einem Flugzeug –ohne unsere Nachbarländer durchquert zu haben- bei uns ankommen. Zusätzlich muss bei ihnen eine politische Verfolgung festgestellt worden sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt eine Person dann als politisch verfolgt, wenn sie nach der Auslieferung in ihren Heimatstaat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen für Leib oder Leben oder eine Beeinträchtigung ihrer politischen Freiheit zu erwarten hat. Als Verfolgungsmaßnahmen in diesem Sinne kommen nur staatliche oder dem Staat zurechenbare Handlungen in Betracht.

Neben den politisch verfolgten Personen können Geflüchtete in Deutschland zudem um Schutz nachsuchen, wenn sie befürchten, dass ihr Leben oder ihre Freiheit im Falle einer Abschiebung oder Rückschiebung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder

wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist (**§ 3 i.V.m. §§ 3a bis 3e AsylG, § 60 Abs.1 AufenthG, Art. 33 GFK**). Bei diesem Personenkreis spricht man von den international schutzbedürftigen **Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention** (sog. „kleines Asyl“). Durch die sog. Qualifikationsrichtlinie, welche durch die §§ 3a bis 3e AsylG in das nationale, deutsche Asylverfahrensrecht integriert wurde, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann auch insoweit näher konkretisiert worden:

So kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten.

Als Verfolgung gelten

- Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist (insbesondere Art. 3: Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung),
- unterschiedliche Handlungen, deren Gesamtheit einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt.

Beispiele für Handlungen, die als Verfolgung gelten können:

- Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
- gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
- unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

- Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
- Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Aber auch, wenn ein Geflüchteter weder als asylberechtigt i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG noch als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden ist, besteht die Möglichkeit, dass er den **Status des subsidiär Schutzberechtigten** zuerkannt bekommt (**§ 4 AsylG**). Auch in diesem Fall handelt es sich um eine durch die Qualifikationsrichtlinie europaweit einheitlich standardisierte Regelung. Subsidiärer Schutz wird zuerkannt, wenn überzeugende Gründe für die Annahme gegeben sind, dass dem Geflüchteten in seinem Herkunftsland ernsthafte Schäden drohen, nämlich:

- die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- die Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung
- eine ernsthafte, individuelle Bedrohung des Lebens oder körperlichen Unversehrtheit des Geflüchteten als Zivilperson infolge von willkürlicher Gewalt während internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikte.

Schließlich ermöglicht es **§ 60 Abs.2-7 AufenthG** („Soll“-Vorschrift = gebundenes Ermessen), auch solchen Personen Schutz zu gewähren, deren Leib, Leben oder Freiheit einer erheblichen konkreten Gefahr im Zielland ausgesetzt ist, ohne dass sie wegen eines Asylmerkmals (Verfolgungsgrundes) verfolgt werden und auch ohne dass ihnen die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche und erniedrigende Bestrafung oder Behandlung droht. Allerdings liegt nach den letzten Gesetzesänderungen eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Im ersten Quartal des Jahres 2016 wurden 0,3 % der Geflüchteten als Asylberechtigte nach Art.16 a GG anerkannt. 61,6 % wurden erhielten die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention. 0,9 % wurden als subsidiär schutzberechtigt (§ 4 AsylG) anerkannt (hier ist die Zahl aber gerade stark steigend; immer mehr syrische Flüchtlinge erhalten zu Zeit nur noch diesen Status (Stand 14.07.16: 45,4 %)). Bei 0,6% der Geflüchteten wurde ein Abschiebeverbot i.S.d. § 60 Abs.7 AufenthG festgestellt.

c)

Folgen der Anerkennung

Die Folgen einer Anerkennung als **Asylberechtigter** und als **Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention** sind inhaltlich gleich (§ 60 Abs.1 /§ 25 Abs.1 AufenthG und § 60 Abs.1/§ 25.2, 1.Alt.AufenthG):

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre, Flüchtlingspass
- **Wohnsitzauflage für drei Jahre bei Beziehung öffentlicher Leistungen (Änderung durch das Integrationsgesetz), § 12 a AufenthG**
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Sozialleistungen, Integrationskurs (Anspruch und Verpflichtung)
- vereinfachter Familiennachzug möglich (3 Monate Zeit für den Antrag – sonst muss Wohnraum und die Versorgung selbst gesichert werden, nur Kernfamilie!)
- nach 3 Jahren: Entscheidung des Bundesamtes, ob ein Widerrufsgrund für die Asylberechtigung vorliegt; falls nicht ist **nach 5 Jahren die Erteilung einer unbeschränkten Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) möglich. Voraussetzungen sind die überwiegende Lebensunterhaltssicherung und deutsche Sprachkenntnisse (Änderung durch das Integrationsgesetz)**

Bei der Zuerkennung des (internationalen) **subsidiären Schutzes** (§ 25 Abs.2, 2.Alt. AufenthG) sind hingegen z.T. gravierende andere Unterschiede bei den Rechtsfolgen vorhanden:

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahre (verlängerbar), in der Regel Nationalpass erforderlich
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Sozialleistungen, Integrationskurs (Anspruch und Verpflichtung)

- vereinfachter Familiennachzug zwar möglich (3 Monate Zeit für den Antrag – sonst muss Wohnraum und die Versorgung selbst gesichert werden, nur Kernfamilie!) ***Aber: dieser wurde in diesem Jahr für zwei Jahre (bis zum 16.03.2018) ausgesetzt. Dies bedeutet, dass frühestens am 17.03. 2018 der Antrag auf vereinfachten Familiennachzug gestellt werden kann!***
- nach 5 Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich (u.a. Sprachkenntnisse und Lebensunterhaltssicherung erforderlich)
- **Wohnsitzauflage für drei Jahre bei Beziehung öffentlicher Leistungen (Änderung durch das Integrationsgesetz), § 12 a AufenthG**

Bei der Feststellung von ***Abschiebehindernissen gemäß § 60 Abs2 – 7 AufenthG*** (auch: nationaler subsidiärer Schutz) wird eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs.3 AufenthG erteilt. Diese hat die nachstehenden Folgen:

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (verlängerbar), Nationalpass erforderlich
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Aber: kein erleichterter Familiennachzug
- Sozialleistungen, Integrationskurs (auf Antrag)
- nach 5 Jahren: Niederlassungserlaubnis möglich
- Wohnverpflichtung bleibt, Umzug wird nur in Härtefällen oder bei Arbeitsplatzangebot erlaubt.

Sollte das Bundesamt nicht eine der vorgenannten positiven Entscheidungen für den Geflüchteten getroffen haben, so kann aus verschiedenen Gründen eine Ausreise/Abschiebung unmöglich sein. In diesen Fällen kommt es zur Erteilung einer ***Duldung, § 60a AufenthG.***

Wichtig: Die Duldung ist ***keine Aufenthaltserlaubnis!***

Die Duldung hat diese Folgen:

- Wohnverpflichtung (wenn Unterhalt nicht gesichert ist)
- Residenzpflicht (räumliche Beschränkung, in deren Folge sich Betroffene nur in ihrem zugewiesenen Aufenthaltsbereich bewegen dürfen, diesen also ohne gesonderte Genehmigung nicht verlassen dürfen) grundsätzlich für die ersten 3 Monate –u.a. bei dem Bevorstehenden konkreter

Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung aber auch darüber hinaus möglich

- Arbeitsverbot für 3 Monate, bei längerem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zu 6 Monaten; danach: nachrangiger Zugang zu Arbeit und Ausbildung möglich
- nach 4 Jahren: Arbeitserlaubnis ohne Prüfung der Arbeitsstelle möglich
- Arbeitsverbote können ausgesprochen werden!
- Asylbewerberleistungen für 15 Monate, danach Leistungen in Höhe Arbeitslosengeld II
- **Durch das Integrationsgesetz wurde die Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken und anschließender Arbeitsplatzsuche neu geregelt.**

Solange sich der Geflüchtete noch im Asylverfahren befindet, erhält er nach der Asylantragstellung eine **Aufenthaltsgestattung** (§55 AsylG). Gleichgestellt ist der Aufenthaltsgestattung die sogenannte BÜMA (dazu mehr unter d.), ebenso der Ankunftsnachweis, der seit März 2016 gemäß § 63a AsylG die BÜMA ersetzt.

Aus der Aufenthaltsgestattung (bzw. BÜMA/Ankunftsnachweis) ergibt sich:

- Wohnverpflichtung
- Residenzpflicht (grds. die ersten drei Monate)
- Arbeitsverbot für 3 Monate, bei längerem Aufenthalt in der EAE bis zu 6 Monaten, danach für 12 Monate (4. bis 15. Monat des Aufenthalts) ein „nachrangiger Zugang“ (= Stellensuche, dann Antrag auf Erlaubnis, dann Vorrangprüfung); danach 33 Monate (16. bis 48. Monat des Aufenthalts) Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, es findet aber nur eine Prüfung der Arbeitsbedingungen statt.
- Berufsausbildung nach 3 Monaten ohne Zustimmung möglich
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Recht auf Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, U1-U9 für Kinder

d)

Der Ablauf des Asylverfahrens

Die zuletzt dargestellte Aufenthaltsgestattung ist Ausdruck des sich aus Art.16 a GG unmittelbar ergebenden Anwesenheitsrechts. Die Aufenthaltsgestattung ist also kein Aufenthaltstitel, der von der Ausländerbehörde erteilt wird, sondern eine Bescheinigung darüber, dass sich der Geflüchtete im Asylverfahren befindet und sich damit zurzeit rechtmäßig in Deutschland aufhält.

Asylantrag

Nicht jeder Ausländer kann in Deutschland um Asyl nachsuchen. Folgende Personenkreise sind hiervon aufgrund von Einschränkungen des Art.16a GG ausgeschlossen:

- Personen, die aus bzw. über EU-Staaten einreisen (Art.16a Abs.2 GG)
- Personen, die aus bzw. über sichere Drittstaaten einreisen (Art. 16a Abs.2 GG, § 26 a i.V.m. Anlage I AsylG). Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten, Norwegen und die Schweiz. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist allerdings in der Praxis seit 2003 durch die Anwendung der Dublin-II- und später Dublin-III-Verordnung zurückgedrängt worden.
- Personen, die aus bzw. über sichere Herkunftsstaaten einreisen (Art.16a Abs.3 GG, § 29 a i.V.m. Anlage II AsylG). Sichere Herkunftsstaaten sind derzeit: alle EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal. Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich derzeit noch die Einstufung der Staaten Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsländer.

Der Unterschied zwischen den „sicheren Drittstaaten“ und den „sicheren Herkunftsländern“ besteht darin, dass die Vermutung des Gesetzgebers, dass die Drittstaaten sicher sind, nicht zu widerlegen ist, wogegen die Vermutung des Gesetzgebers, dass die Herkunftsstaaten sicher sind, durch den Vortrag der Antragstellenden widerlegt werden kann.

Möchte ein Geflüchteter in Deutschland um Asyl bitten, reicht es aus, dass er formlos das Wort „Asyl“ ausspricht. Um Asyl kann bei jeder deutschen Behörde nachgesucht werden. Ausdrücklich genannt werden im Gesetz die Ausländerbehörde und die Polizei (§19 AsylG). Diese Stellen haben den Geflüchteten dann an die zuständige oder –wenn diese nicht bekannt ist- an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten (§ 18 Abs.1 AsylG). Der Asylantrag selbst ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers

zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist (§ 14 Abs.1 AsylG). In bestimmten Fällen (z.B. im Falle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge) ist der Asylantrag schriftlich beim Bundesamt in Nürnberg zu stellen (§ 14 Abs.2 AsylG).

Einschub: Minderjährige

Ist ein Minderjähriger mit einem Sorgeberechtigten eingereist, so erfolgt die Antragstellung durch diesen. Ist er als UMF nach Deutschland gekommen, so ist zunächst das Jugendamt im Rahmen seiner Notfallvertretung während der Inobhutnahme antragsberechtigt; ab Bestellung durch das Familiengericht der gesetzliche Vormund. In der Praxis sind UMF aber leider monatelang ohne gesetzlichen Vormund. In dieser Zeit erhalten sie eine Duldung gem. § 58 Abs.1a AufenthG (dies ist bis zur Volljährigkeit möglich und soweit im Heimatstaat kein Familienmitglied, Sorgeberechtigter oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung vorhanden ist). Die Duldung ist aber kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt nur ein Abschiebehindernis. Das Asylverfahren wird so oft um Monate verlängert!

Grundsätzlich ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob die Stellung eines Asylantrags in Bezug auf ein langfristiges Aufenthaltsrecht sinnvoll ist. Die Asylantragstellung erfolgt bei UMF gemäß § 14 Abs.2 AsylG im schriftlichen Verfahren.

Die Geflüchteten werden nach ihrer Ankunft mit Hilfe eines bundesweiten Verteilungssystems, dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“, auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Dabei legt der Königsteiner Schlüssel eigentlich fest, nach welcher Verteilungsquote die einzelnen Bundesländer an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Richtwerte sind dabei Bevölkerungszahl und Steueraufkommen. Der Königsteiner Schlüssel wird jährlich neu von der Gemeinsamen Wirtschaftskonferenz (GWK) berechnet. Bis zu einer gesonderten Einigung zwischen den Ländern wird er gemäß § 45 AsylG auch für die Berechnung der Aufnahmequote für Asylsuchende herangezogen.

Mit Hilfe des EDV-Systems EASY (Erstverteilung der Asylbegehrenden) erfolgt darüber hinaus die Ermittlung der zuständigen. In dieser Erstaufnahmeeinrichtung sind die Geflüchteten verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten zu wohnen. Geflüchtete aus einem sicheren Herkunftsstaat sind hiervon abweichend bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise/Abschiebung verpflichtet, in

der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AufenthG).

Nach der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung müssen gemäß § 21 AsylG alle persönlichen Dokumente (wie Reisepass, Geburtsurkunde, Zeugnisse sowie alles, was Auskunft über den Reiseweg geben kann) abgegeben werden (dabei haben die Geflüchteten das Recht auf Aushändigung von Kopien, § 21 Abs.4 AsylG). Es findet sodann eine erkennungsdienstliche Behandlung statt.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Geflüchteten noch keinen formellen Asylantrag gestellt; sie gelten daher als Asylsuchende. Allerdings sind sie bereits zu diesem Zeitpunkt genauso von Art. 16a Abs. 1 GG umfasst wie nach der Asylantragstellung.

Als Asylsuchende erhielten die Geflüchteten bislang eine sogenannte BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender), seit März 2016 einen sogenannten Ankunftsnachweis. Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen im vergangenen Jahr besitzen derzeit noch tausende Geflüchtete eine BüMA (von ihnen oft als „Ausweis“ benannt). Termine zur Stellung eines formellen Asylantrages sind von den Außenstellen des Bundesamtes bis in den Herbst 2016 vergeben worden.

Die förmliche Asylantragstellung erfolgt dann in der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes. In diesem Zusammenhang wird dann auch eine erste (kleine) Befragung zum Reiseweg vorgenommen. Im Anschluss an die Asylantragstellung erhält der Geflüchtete sodann die Aufenthaltsgestattung (s.o.).

Dublin-Verfahren

Nach Stellung des Asylantrages und der Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen wird dann geprüft, ob der Asylantrag überhaupt formal zulässig ist.

Diese formale Prüfung ist als „**Dublin-Verfahren**“ bekannt: Flüchtlinge können in Europa grundsätzlich nicht selbst bestimmen, in welchem Land ihr Asylverfahren durchgeführt wird und in welchem europäischen Land sie sich nach der Beendigung ihres Asylverfahrens aufhalten. In der "Dublin-Verordnung" wird geregelt,

welcher europäische Mitgliedstaat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung in einen anderen (zuständigen) Mitgliedstaat erfolgen kann. Mit dem Dubliner Übereinkommen soll zum einen erreicht werden, dass jedem Ausländer, der auf dem Gebiet der Vertragsstaaten einen Asylantrag stellt, die Durchführung eines Asylverfahrens garantiert wird. Zugleich soll verhindert werden, dass der Asylbewerber mehr als ein Verfahren im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten betreiben kann. Zu den Dublin-Staaten gehören alle EU-Länder sowie die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

Einschub: Minderjährige

*Bei UMF ist das Asylverfahren im Land des tatsächlichen Aufenthalts des UMF zu führen (EuGH, Urteil v. 06.06.2013). Dies gilt auch, wenn Verfahren in anderen Dublin-Staaten anhängig sind. Damit ist eine Rücküberstellung nach der Dublin-VO grundsätzlich ausgeschlossen. Ausschlaggebend ist allein die Alterseinschätzung im Land des tatsächlichen Aufenthalts (BVerwG, Urteil v. 16.11.2015). UMF können im Rahmen der Dublin-III-VO einen Familiennachzug zu Eltern oder erwachsenen Verwandten 2. Grades in einem anderen Dublin-Staat beantragen. **Ein Problem stellt sich dadurch, dass die meisten UMF bei ihrer Ankunft in Deutschland zwischen 15 und 17 Jahre alt sind. Dadurch erfolgen die Anhörung und manchmal sogar die Asylantragstellung erst nach Volljährigkeit. Dann werden die Dublin-Regeln wieder in vollem Umfang angewendet.***

Deutschland ist nach der Dublin-III-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens insbesondere dann nicht zuständig, wenn

- in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits ein Asylantrag gestellt worden ist
- ein anderer EU-Mitgliedstaat dem Ausländer bereits einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat
- der Ausländer in einen anderen EU-Mitgliedstaat visumfrei einreisen konnte (außer wenn er auch nach Deutschland visumfrei einreisen konnte)
- sich der Ausländer in einem anderen EU-Mitgliedstaat als „illegaler“ aufgehalten hat und dies nachweisbar ist (z.B. durch Fingerabdrücke), es sei denn, dass sich der Ausländer schon nachweisbar seit fünf Monaten in Deutschland aufhält

- in Fällen der Familienzusammenführung (insbesondere der Kernfamilie), hier oft auf Wunsch der Familienmitglieder

Das Bundesamt lehnt einen Asylantrag als unzulässig ab, wenn Deutschland nach diesen Regelungen nicht zuständig ist. Dies bedeutet **nicht**, dass der Asylantrag abgelehnt worden wäre. Er soll jetzt aber in dem nach dem Dublin-Abkommen zuständigen Staat geprüft werden, nachdem der betreffende Flüchtling dorthin „überstellt“ worden ist.

Nicht überstellt werden Flüchtlinge schon seit längerer Zeit nicht mehr nach Griechenland (aufgrund der dortigen inakzeptablen Aufnahmesituation). Aber auch Überstellungen nach Ungarn werden derzeit von vielen Verwaltungsgerichten abgelehnt. Nach Italien und Malta sind Rücküberstellungen von besonders schutzbedürftigen Personen wenn überhaupt nur eingeschränkt zulässig. Im Jahr 2015 allerdings ist das Dublin-III-Abkommen faktisch durch den großen Zustrom an Migranten teilweise außer Kraft gesetzt worden. In der Praxis bedeutet dies, dass aus Sicht der betroffenen Geflüchteten das Dublin-Abkommen sehr willkürlich angewandt wird. So gibt es immer wieder Fälle, in denen z.B. zwei Freunde denselben Reiseweg hatten; bei Beiden wurden Fingerabdrücke in einem Mitgliedstaat genommen. Der eine erhält eine Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der andere einen negativen Dublin-Bescheid.

Die Entscheidung des Bundesamtes, dass ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird, ist dem Geflüchteten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Der Geflüchtete kann gegen diese Entscheidung Klage erheben (Klagefrist eine Woche). Allein die Einreichung der Klage verhindert aber eine mögliche Abschiebung nicht. Um diese zu verhindern muss der Geflüchtete ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht stellen, § 34a AsylVfG. Ob dies sinnvoll ist oder es besser ist, das „Verfahren auszusetzen“, ist im Einzelfall mit einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle zu besprechen. Denn: Im Dublin-III-Verfahren geht die Zuständigkeit der Prüfung des Asylantrags nach Ablauf der sogenannten Überstellungsfrist (6 Monate) wieder auf Deutschland über.

Es kommt aufgrund der möglichen kurzen Fristen im Asylverfahren darum entscheidend darauf an, dass die Geflüchteten sich sofort, wenn sie ein Schreiben des Bundesamtes erhalten, an einen deutschsprachigen Helfer wenden, der ihnen dieses Schreiben übersetzen kann und gegebenenfalls z.B. bei der Suche nach einer Beratungsstelle/Rechtsanwalt behilflich sein kann. Denn auch Beratungsstellen und Rechtsanwälte können Termine –gerade jetzt- nicht „ad hoc“ vergeben und ein Tätigwerden innerhalb dieser kurzen Ein-Wochen-Frist ist daher für alle Beteiligten sehr „sportlich“. **Darum an dieser Stelle der eindringliche Appell an alle, die einen persönlichen Kontakt zu Geflüchteten haben: Bitte weisen sie diese unbedingt darauf hin, dass sie sich möglichst noch am selben Tag, an dem sie ein Schreiben des Bundesamtes erhalten, bei Ihnen melden.** Vielen Geflüchteten ist unser System mit festen Fristen, deren Nichtbeachtung so weitreichende Folgen haben kann, nicht geläufig. *Weiterhin wird aber bereits an dieser Stelle deutlich, dass es einem Geflüchteten nicht empfohlen werden kann, seine ihm zugewiesene Unterkunft länger als nur kurzfristig zu verlassen solange er sich noch im Asylverfahren befindet. Sollte er sich doch länger als nur ein/zwei Tage außerhalb seines Wohnortes aufhalten, ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass der Posteingang von einer äußerst zuverlässigen Person, die den Geflüchteten sofort benachrichtigen kann, kontrolliert wird.*

Die eigentliche Anhörung

Ist Deutschland für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, wird der Asylbewerber von einem Mitarbeiter im Bundesamt – einem Entscheider – persönlich zu seinen Fluchtgründen angehört.

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens. Im Rahmen der Anhörung hat der Asylsuchende die Gelegenheit, aber auch die Pflicht, alle Gründe darzulegen, weshalb er das Herkunftsland verlassen musste und was ihm bei einer Rückkehr droht. Die Anhörung stellt die Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag dar. Eine zweite Anhörung ist nicht vorgesehen. Insbesondere dient die Anhörung dazu festzustellen, inwieweit das Vorbringen des Antragstellers glaubhaft ist: da die Geflüchteten die meisten Dinge, die ihnen in ihrer Heimat geschehen sind und die sie zur Flucht veranlasst haben, nicht beweisen können,

kommt es entscheidend darauf an, dass sie während der Anhörung den Entscheider/die Entscheiderin davon überzeugen können, dass das, was sie erzählen, tatsächlich auch so geschehen ist.

Grundsätzlich ist die Anhörung nicht öffentlich. Beteiligt sind der Antragsteller, sein Verfahrensbevollmächtigter (Rechtsanwalt, Vormund) und der Entscheider. Ein Dolmetscher dient als Sprachmittler. Weitere Personen können nur teilnehmen, wenn der Asylbewerber und das Bundesamt zustimmen.

Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle wesentlichen Angaben des Antragstellers enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie dieser Niederschrift.

Entscheidung des Bundesamtes

Im Anschluss an die Anhörung beginnt für die Geflüchteten eine oftmals sehr lange Wartezeit auf die Entscheidung des Bundesamtes. Befanden sich viele Geflüchtete bereits im Vorfeld der Anhörung in einer schwierigen psychischen Situation (bedingt durch die persönliche Fluchtgeschichte, die Trennung von der Familie und der Ungewissheit, ob sie in Deutschland dauerhaft Zuflucht finden können), so beginnt für die meisten jetzt eine Zeit höchster innerer Anspannung.

Das Bundesamt übersendet dann schließlich seine Entscheidung (Bescheid). Dieser Bescheid wird meistens in einem gelben Umschlag zugestellt, auf dem das Zustellungsdatum vermerkt ist. Die Kenntnis dieses Zustellungsdatums ist unverzichtbar zur Berechnung der maßgeblichen Klagefristen (es kommt also nicht auf das Datum an, das auf dem Bescheid selbst vermerkt ist).

Das Bundesamt hat dann folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- Zuerkennung von Asyl im eigentlichen Sinne
- Zuerkennung des Status als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention
- Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter
- Feststellung von Abschiebehindernissen gemäß § 60 Abs2-.7 AufenthG

- einfach unbegründete Ablehnung (verbunden mit einer Abschiebungsandrohung; die Frist für eine freiwillige Ausreise beträgt vier Wochen, die Klagefrist zwei Wochen (§ 74 Abs.1 AsylG))
- offensichtlich unbegründete Ablehnung (§ 30 AsylG, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung, die Frist für eine freiwillige Ausreise beträgt vier Wochen, die Klagefrist eine Woche (§ 74 Abs.1 HS.2, 36 Abs.3 S.1 AsylG). Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung – aus diesem Grund ist zeitgleich mit der Klage ein Eilantrag zu stellen (§ 80 Abs.5 VwGO)).

Auch an dieser Stelle wird wieder deutlich, dass im Asylverfahren sehr kurze Fristen laufen und aus diesem Grund im Bedarfsfall ein sehr schnelles Handeln erforderlich ist. Eine längere Abwesenheit von der Flüchtlingsunterkunft (länger als ein bis zwei Tage) muss daher gut organisiert sein (es muss eine sehr vertrauenswürdige Person mit der Entgegennahme der Post (Vollmacht) und sofortigen Weiterleitung der entsprechenden Information beauftragt werden).

5.

Reisen

Anerkannte Flüchtlinge können mit dem „blauen Pass“ (Reiseausweis gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention) reisen. Subsidiär Schutzberechtigte und Geflüchtete mit nationalem Abschiebehindernis benötigen für ihre Reisen nationale Pässe. Eine visumfreie Einreise ist grundsätzlich (als Tourist) in die Schengen-Staaten möglich (drei Monate in einem Zeitraum von sechs Monaten Aufenthalt; Arbeitsverbot). Bei Reisen in andere Länder sind die jeweiligen Visa- und Passbestimmungen zu beachten.

Achtung: Bei Reisen ins Heimatland ist ein Widerrufverfahren und der Verlust der Aufenthaltserlaubnis möglich! Bei Aufenthaltsgestattung und Duldung sind Reisen zwar grundsätzlich mit gesonderter Genehmigung möglich, in der Praxis ist dies aber sehr schwierig. Hier ist auf jeden Fall ein rechtzeitiger Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde und zur Botschaft des Ziel- und Transitlandes erforderlich. Achtung: Während des Asylverfahrens und als anerkannter Flüchtling auf keinen Fall die Heimatbotschaft (z.B. zur Beantragung eines neuen Passes) aufsuchen. Dies gefährdet das gesamte Asylverfahren/Flüchtlingsanerkennung.

6.

Integrationsgesetz und Auswirkungen auf die örtliche und zeitliche Flexibilität der Geflüchteten

Es wird eine sehr viel größere Personenzahl als bisher verpflichtend im Vollzeitunterricht an Integrationskursen teilnehmen. In dieser Zeit wird dann eine Abwesenheit unter der Woche nur sehr schwer und mit der Gefahr von Leistungsabsenkungen auf die absolute Grundversorgung (§1a Abs.2 Asylbewerberleistungsgesetz) möglich sein. Geflüchtete, die sich noch im Asylverfahren befinden, können demnächst im Einzelfall eventuell schon allein deshalb nur noch an den Wochenenden ihren Wohnort z.B. für einen Workshop verlassen, weil sie unter der Woche verpflichtend (unter Androhung einer empfindlichen Leistungsabsenkung) in eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme eingebunden sind. Die verschärfte Wohnsitzverpflichtung bedeutet zwar keine Residenzpflicht, erschwert aber die Mobilität von anerkannten Asylbewerbern (ggf. abgelegene Wohnorte).

7.

Resümee

Arbeit mit jungen Geflüchteten im Zusammenhang mit Formaten der internationalen Jugendarbeit ist dann sehr gut machbar, wenn die Geflüchteten bereits über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen. In diesem Fall können sie –unter Beachtung der Visabestimmungen- Auslandsreisen unternehmen und somit z.B. an einem Jugendaustausch in vollem Umfang teilnehmen (es sind hier allerdings neben einer Schulpflicht auch verbindliche Integrationsmaßnahmen zu berücksichtigen). Junge Geflüchtete, welche nach Abschluss ihres Asylverfahrens lediglich über eine Duldung verfügen, werden leider in der Praxis nur sehr schwer eine Genehmigung für eine Auslandsreise erhalten. Eine Ausnahme bilden hier sogenannte „Schülersammellisten“, welche es bei Klassenfahrten allgemeinbildender und berufsbildender Schulen auch Kindern und Jugendlichen mit einer Duldung ermöglichen ins Ausland zu reisen. Für Kinder und Jugendliche, welche sich noch im Asylverfahren befinden bzw. die lediglich eine Duldung besitzen, bieten sich daher eher Formate in Deutschland an.